

DIN EN 16261-4



ICS 71.100.30

Entwurf

Einsprüche bis 2021-07-07
Vorgesehen als Ersatz für
DIN EN 16261-4:2013-02

**Pyrotechnische Gegenstände –
Feuerwerkskörper, Kategorie 4 –
Teil 4: Mindestanforderungen an die Kennzeichnung und
Gebrauchsanweisung;
Deutsche und Englische Fassung prEN 16261-4:2021**

Pyrotechnic articles –
Fireworks, Category F4 –
Part 4: Minimum labelling requirements and instructions for use;
German and English version prEN 16261-4:2021

Articles pyrotechniques –
Artifices de divertissement, Catégorie F4 –
Partie 4: Exigences minimales d'étiquetage et documentation utilisateur;
Version allemande et anglaise prEN 16261-4:2021

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2021-05-07 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal von DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nmp@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Materialprüfung (NMP), 10772 Berlin oder Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin.

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 25 Seiten

DIN-Normenausschuss Materialprüfung (NMP)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (prEN 16261-4:2021) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 212 „Pyrotechnische Gegenstände“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom NEN (Niederlande) gehalten wird.

Das zuständige nationale Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 062-08-81 AA „Pyrotechnische Gegenstände“ im DIN-Normenausschuss Materialprüfung (NMP).

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung beigelegt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 16261-4:2013-02 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) zu 4.3 wurde die folgende Erklärung hinzugefügt „Die Kennzeichnung des Feuerwerks muss mindestens Folgendes enthalten: Produkt-, Chargen- oder Seriennummer“;
- b) 4.8 und 4.9 wurden technisch überarbeitet;
- c) zu 4.11.1 wurde die folgende Erklärung hinzugefügt „Standardmäßige Mindestsicherheitsabstände müssen auf dem Etikett nach den nationalen Vorschriften und Standardbedingungen (wie vertikaler Schuss und kein Wind) angegeben werden.“;
- d) redaktionelle Überarbeitung der Norm.

<i>Titel de:</i>	Pyrotechnische Gegenstände — Feuerwerkskörper, Kategorie 4 — Teil 4: Mindestanforderungen an die Kennzeichnung und Gebrauchsanweisung
<i>Titel en:</i>	Pyrotechnic articles — Fireworks, Category F4 — Part 4: Minimum labelling requirements and instructions for use
<i>Titel fr:</i>	Articles pyrotechniques — Artifices de divertissement, Catégorie F4 — Partie 4: Exigences minimales d'étiquetage et documentation utilisateur

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	3
1 Anwendungsbereich	4
2 Normative Verweisungen	4
3 Begriffe	4
4 Mindestanforderungen an die Kennzeichnung	4
4.1 Allgemeines	4
4.2 Name und Typ des Feuerwerkskörpers	4
4.3 Kategorie, Registriernummer, Produkt-, Los- oder Seriennummern	5
4.4 Kennnummer der benannten Stelle	5
4.5 Nettoexplosivstoffmasse	5
4.6 Sicherheitsangaben und Angaben zur Entsorgung	5
4.7 Herstellungsjahr	5
4.8 Einzelheiten zum Hersteller oder Importeur	6
4.9 Druck	6
4.10 Kennzeichnung sehr kleiner Gegenstände	6
4.11 Mindestsicherheitsangaben	6
4.11.1 Allgemeines	6
4.11.2 Verbindlich vorgeschriebene Kenngrößen	7
4.11.3 Format	7
4.12 Besondere Kennzeichnung einzelner Gegenstände	7
4.12.1 Besondere Anforderung an die Kennzeichnung von Kombinationen	7
4.12.2 Besondere Anforderung an die Kennzeichnung von Feuerwerksbomben	8
4.12.3 Besondere Anforderung an die Kennzeichnung von Komponenten	8
4.13 Zusätzliche Angaben	8
5 Gebrauchsanweisung	8
Anhang A (normativ) Auflistung verbindlich vorgeschriebener und wahlfreier Kenngrößen und der entsprechenden Codes	9
Anhang ZA (informativ) Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Sicherheitsanforderungen der abzudeckenden Richtlinie 2013/29/EU	10
Literaturhinweise	12

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (prEN 16261-4:2021) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 212 „Pyrotechnische Gegenstände“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom NEN gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

Dieses Dokument wird EN 16261-4:2012 ersetzen.

Gegenüber der vorigen Ausgabe wurden die folgenden technischen Änderungen vorgenommen:

- in 4.3 wurde die folgende Aussage hinzugefügt: „Die Kennzeichnung des Feuerwerkskörpers muss außerdem mindestens Folgendes enthalten: Produkt-, Los- oder Seriennummer.“;
- 4.8 und 4.9 wurden technisch überarbeitet;
- in 4.11.1 wurde die folgende Aussage hinzugefügt: „Der Norm-Mindestsicherheitsabstand (bzw. die Norm-Mindestsicherheitsabstände) muss (müssen) in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften und Normbedingungen (wie z. B. senkrechter Abschuss und kein Wind) auf dem Etikett angegeben werden.“.

Dieses Dokument wurde im Rahmen eines Normungsauftrages erarbeitet, den die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelsassoziation CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der Richtlinie 2013/29/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt.

Zum Zusammenhang mit der Richtlinie 2013/29/EU siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokuments ist.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt die Mindestanforderungen an die Kennzeichnung und die verbindlich vorgeschriebene Gebrauchsanweisung für Feuerwerkskörper der Kategorie F4 fest.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 16261-1:—,¹ *Pyrotechnische Gegenstände — Feuerwerkskörper, Kategorie 4 — Teil 1: Begriffe*

EN 16261-2:—,² *Pyrotechnische Gegenstände — Feuerwerkskörper, Kategorie 4 — Teil 2: Anforderungen*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach EN 16261-1:—¹.

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- IEC Electropedia: verfügbar unter <https://www.electropedia.org/>
- ISO Online Browsing Platform: verfügbar unter <https://www.iso.org/obp>

4 Mindestanforderungen an die Kennzeichnung

4.1 Allgemeines

Feuerwerkskörper sind mit den in 4.2 bis 4.12 festgelegten Mindestangaben zu kennzeichnen.

Die Konformität mit den in 4.1 bis 4.12 festgelegten Anforderungen ist durch Sichtprüfung zu überprüfen.

Die festgelegten Angaben sind in der/den Amtssprache(n) des Mitgliedsstaates auszufertigen, in dem der Feuerwerkskörper in Verkehr gebracht wird.

In jeder Sprache sind die festgelegten Mindestangaben als Ganzes darzustellen und dürfen nicht durch anderen Text unterbrochen werden. Zusätzlicher Text in einer beliebigen Sprache darf zu den oben festgelegten Angaben nicht im Widerspruch stehen.

4.2 Name und Typ des Feuerwerkskörpers

Kennzeichnungen müssen direkt auf dem Gegenstand (oder auf der kleinsten Verpackungseinheit, wenn der Gegenstand nicht ausreichend Platz hinsichtlich der Anforderungen an die Kennzeichnung bietet) angebracht sein und Angaben zum Untertyp (oder Gegenstandstyp, wenn der Gegenstand nicht zu einem Untertyp gehört) (siehe prEN 16261-1) sowie eine präzise Bezeichnung des Anwendungsbereichs enthalten,

1 In Vorbereitung. Stufe zum Zeitpunkt der Veröffentlichung: prEN 16261-1:2021.

2 In Vorbereitung. Stufe zum Zeitpunkt der Veröffentlichung: prEN 16261-2:2021.

wann immer es notwendig ist, den sicheren und vorschriftsmäßigen Gebrauch des Gegenstands sicherzustellen.

BEISPIEL „Feuerwerksbombe“ oder „Bengalflamme“ oder „Feuerwerksbombe-im-Mörser“.

Wenn zusätzlich zur Typbezeichnung ein Handelsname benutzt wird, darf dieser nicht im Widerspruch zu den Hauptwirkungen des entsprechenden Feuerwerkstyps oder dem Namen eines anderen Gegenstandstyps oder -Untertyps von Feuerwerkskörpern stehen.

4.3 Kategorie, Registriernummer, Produkt-, Los- oder Seriennummern

Die Registriernummer zur Rückverfolgung der Produkte ist in Übereinstimmung mit dem nachstehend angegebenen Beispiel zu kennzeichnen:

XXXX - F4 - ZZZZ...

Dabei bezieht sich **XXXX** auf die Kennnummer der benannten Stelle, die die EU-Baumusterprüfbescheinigung ausstellt, F4 bedeutet Feuerwerkskörper der Kategorie F4 entsprechend der Richtlinie 2013/29/EU, Artikel 3, Absatz 1.(a), und **ZZZZ...** ist eine von der benannten Stelle verwendete Verfahrensnummer.

Die Kennzeichnung des Feuerwerkskörpers muss außerdem mindestens Folgendes enthalten: Produkt-, Los- oder Seriennummer.

4.4 Kennnummer der benannten Stelle

Der CE-Kennzeichnung schließt sich die Kennnummer der benannten Stelle an, die verantwortlich ist für die:

- Überwachung des bestehenden Qualitätssicherungssystems (im Fall der Module D, E und H); und/oder
- Überprüfung der Konformität mit dem Typ in Übereinstimmung mit Modul C2, wenn die benannte Stelle während der Herstellungsphase eingegriffen hat.

4.5 Nettoexplosivstoffmasse

Die Kennzeichnung muss die Nettoexplosivstoffmasse des Feuerwerkskörpers enthalten.

Die Abkürzung für die Nettoexplosivstoffmasse (NEM) darf für die Kennzeichnung verwendet werden.

4.6 Sicherheitsangaben und Angaben zur Entsorgung

Die in der Gebrauchsanweisung angegebenen Sicherheitsangaben und die Angaben zur Entsorgung müssen leicht aufzufinden sein.

Der folgende Satz „Nur zur Verwendung durch Personen mit Fachkenntnissen“ muss in der Kennzeichnung aufgedruckt sein und in Form einer Überschrift, Fettdruck oder in vergleichbarer Weise hervorgehoben werden.

4.7 Herstellungsjahr

Das Herstellungsjahr ist in der Kennzeichnung aufzudrucken, entweder in Form von vier oder zwei Ziffern, z. B. „2020“ oder „20“.

4.8 Einzelheiten zum Hersteller oder Importeur

Die Kennzeichnung des Feuerwerkskörpers muss mindestens die folgenden Informationen über den Hersteller enthalten: Name, eingetragener Handelsname oder eingetragenes Warenzeichen und die Postanschrift, unter der er zu erreichen ist.

Falls der Hersteller seinen Sitz nicht innerhalb der Europäischen Union hat, müssen mindestens die folgenden Informationen über den Hersteller und den Importeur angegeben werden: Name, eingetragener Handelsname oder eingetragenes Warenzeichen und die Postanschrift, unter der sie zu erreichen sind.

4.9 Druck

Die Kennzeichnung muss sichtbar, leserlich und unauslöschlich in der (den) Amtssprache(n) des Mitgliedstaates ausgeführt sein, in denen der pyrotechnische Gegenstand dem Verbraucher (einer Person mit Fachwissen zu Feuerwerkskörpern der Kategorie F4) zur Verfügung gestellt wird. Diese Kennzeichnung muss klar, verständlich, deutlich und auf einem kontrastierenden Hintergrund angegeben sein. Die CE-Kennzeichnung sollte den in Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 aufgeführten allgemeinen Grundsätzen unterliegen.

4.10 Kennzeichnung sehr kleiner Gegenstände

Wenn der Feuerwerkskörper nicht genügend Platz bietet, um sämtliche festgelegten Angaben aufzunehmen, müssen, wenn irgend möglich, zumindest die Registriernummer und die CE-Kennzeichnung (gefolgt von der Kennnummer der benannten Stelle (siehe 4.4)) und die näheren Angaben des Herstellers oder, falls der Hersteller seinen Sitz nicht innerhalb der Europäischen Union hat, die näheren Angaben des Importeurs auf dem Feuerwerkskörper angebracht werden.

In diesem Fall müssen die Informationen auf einer Schutzverpackung aufgebracht werden, und das Feuerwerk darf nur in dieser Schutzverpackung verkauft werden. Wenn die auf der Schutzverpackung aufgedruckten Angaben durch das Öffnen der Packung beschädigt werden können, stellt der Hersteller sicher, dass die Verpackung so gestaltet ist, dass bei einer Beschädigung des Etiketts keine Informationen verloren gehen. Die Schutzverpackung muss mit folgender Angabe gekennzeichnet werden: „Abgabe nur in ungeöffneter Originalverpackung erlaubt“. Diese Angabe muss neben dem Typnamen oder der Kategorie erscheinen.

4.11 Mindestsicherheitsangaben

4.11.1 Allgemeines

Der Norm-Mindestsicherheitsabstand (bzw. die Norm-Mindestsicherheitsabstände) muss (müssen) auf dem Etikett angegeben werden. Sie sollten den nationalen Vorschriften und Normbedingungen (wie z. B. senkrechter Abschuss und kein Wind) entsprechen.

Die folgenden Angaben müssen zusätzlich auf dem Etikett aufgedruckt sein: „Der Mindestsicherheitsabstand ist vom Verwender mit Hilfe der angegebenen Produktdaten zu bestimmen.“ und: „Der Gegenstand ist entsprechend der Gebrauchsanweisung und nationalen Vorschriften zu verwenden.“